

Erfahrungen aus der Praxis

Höhere Anforderungen an die Weiterbildung der Justizkader

Die Verwirklichung der großen Aufgaben, die der XI. Parteitag der SED gestellt hat, verlangt in allen Bereichen unserer Gesellschaft eine höhere politische und fachliche Qualifikation der Kader. Damit sind neue Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung gestellt. Auch in der Justiz ist es eine langjährige Erfahrung, daß die planmäßige Weiterbildung eine wesentliche Quelle für steigende Leistungen ist und daß nur durch ständige Anleitung und Qualifizierung der Kader die geforderte höhere Qualität in der Arbeit gesichert werden kann.

Die Grundkonzeption, nach der sich seit nunmehr 10 Jahren die Weiterbildung der Justizkader vollzieht, und das danach eingerichtete Lehrgangssystem haben sich bewährt. Dazu zählen vor allem die zentralen Lehrgänge, die für Leitungs- und Reservekader sowie für Richter, Notare und Sekretäre an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in Potsdam-Babelsberg und am Institut für Weiterbildung des Ministeriums der Justiz in Wustrau durchgeführt wurden. Diese Lehrgänge hatten das erforderliche politische und fachliche Niveau, sie waren theoretisch anspruchsvoll und praxisorientiert zugleich. Sie befähigten die Kader zur Lösung der Aufgaben in den Gerichten und Staatlichen Notariaten. Auch die in den Bezirken organisierten Maßnahmen — ein unverzichtbarer Bestandteil der Weiterbildung der Justizkader — haben sich in den letzten Jahren erfolgreich entwickelt.

In diesen Formen wird sich auch in den nächsten Jahren die planmäßige Qualifizierung der Hoch- und Fachschulkader der Justiz vollziehen. Jedoch sind die Lehrgänge inhaltlich so weiterzuentwickeln, daß sie den höheren Anforderungen an die Qualität und Wirksamkeit der Weiterbildung entsprechen.

Im Mittelpunkt der Weiterbildung nach dem XI. Parteitag der SED steht die Aufgabe, die Kader der Justiz auf die wachsenden Anforderungen der Praxis politisch-theoretisch und fachspezifisch vorzubereiten. Dazu gehört, daß den Kadern in umfassender Weise theoretische Grundlagen, politische Zusammenhänge und spezifische fachliche Kenntnisse vermittelt werden, die für das Verständnis der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse im nächsten Jahrzehnt und für die Verwirklichung der Rechtspolitik als Bestandteil der Gesamtpolitik der Partei- und Staatsführung nötig sind. In der Einheit von Bildung und Erziehung sind Überzeugungen, Denkwesen und Haltungen weiter auszubilden, die der neuen Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Insbesondere kommt es darauf an, die Kader auf die Flexibilität des Klassenkampfes konkret einzustellen, sie auf die neuen Anforderungen der ökonomischen Strategie vorzubereiten und ihre Fähigkeit weiter herauszubilden, in der Rechtsprechung wie in der notariellen Tätigkeit neue Erkenntnisse anzuwenden und auf wechselnde Erscheinungen und Entwicklungen richtig zu reagieren. Leitungs- und Reservekader sind zu befähigen, Dienststellen, Kollektive und Arbeitsbereiche qualifiziert zu leiten; dazu ist der Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse und Arbeitsmethoden wirkungsvoller als bisher zu nutzen. Schließlich sind die Kader auf neue Arbeitstechnologien vorzubereiten.

Diesen Anforderungen müssen die neuen Lehrprogramme gerecht werden. Nur mit einer anspruchsvollen Themengestaltung wird es gelingen, den nötigen Bildungsvorlauf zu gewährleisten. Die Lehrprogramme werden deshalb alle wichtigen Gebiete der Politik umfassen und philosophische, staats- und rechtstheoretische, leitungs wissenschaftliche und fachspezifische Fragestellungen berücksichtigen. Ihre Wirksamkeit aber wird wesentlich von der Art und Weise ihrer Realisierung abhängen. Dazu ist es erforderlich, daß jede Lehrveranstaltung den aktuellen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis einschließt, sich neuen Fragestellungen zuwendet und die Kader dazu erzieht, die vielfältigen und komplizierter werdenden Probleme der Praxis inhaltlich zu durchdenken, sich einen rechtspolitisch und fachlich fundierten Standpunkt zu erarbeiten und die tägliche Praxis in höherer Qualität zu meistern.

Dem muß künftig auch die methodische Gestaltung der Lehrgänge besser entsprechen. Welche Wirkung in den Lehrveranstaltungen erreicht wird, ob Einsicht, Erkenntniszuwachs und bessere Befähigung der Kader wirklich eintreten, hängt nicht nur vom inhaltlichen Niveau, sondern auch wesentlich

von der Methodik der gesamten Unterrichts- und Lehrgangstätigkeit ab. Die Reduzierung der Vorträge und Vorlesungen zugunsten einer aktiven Unterrichtsgestaltung, die anspruchsvollere Vorbereitung und Durchführung von Problem Diskussionen und Erfahrungsaustauschen, höhere Anforderungen an die Mitwirkung der Teilnehmer und der Einsatz moderner Unterrichtstechnik müssen zu einem besseren Niveau in der methodischen Gestaltung und zu nachhaltigeren Ergebnissen in der Wirksamkeit der zentralen Weiterbildung führen.

In den nächsten fünf Jahren wird die zentrale Weiterbildung folgende Maßnahmen umfassen:

- Führungskaderlehrgänge für Leitungskader der zentralen Justizorgane, der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate;
- Lehrgänge für Reservekader der zentralen Nomenklaturen und für die Funktionen Kreisgerichtsdirektor und Leiter eines Staatlichen Notariats;
- mehrwöchige Lehrgänge für Strafrichter, Arbeitsrichter und Richter, die in der Zivil- und Familienrechtsprechung tätig sind, für Notare, leitende Sekretäre und Sekretäre der Kreisgerichte;
- Wochenlehrgänge für Leitungskader und Oberrichter zu spezifischen Fragen der Leitung, Rechtsprechung und notariellen Tätigkeit;
- Lehrgänge zur Vorbereitung der Kader auf die Einführung rechnergestützter Arbeitsplätze in den Gerichten und Staatlichen Notariaten.

Diese Maßnahmen werden ergänzt und vertieft durch die vielgestaltigen und wirkungsvollen Möglichkeiten der Weiterbildung in den Bezirken, durch ständige individuelle Weiterbildung der Richter, Notare, Sekretäre, durch die tägliche Qualifizierung der Kader am Arbeitsplatz.

Die Wirksamkeit der gesamten Weiterbildung hängt an der Funktionstüchtigkeit dieses Systems und an der Engagiertheit und Qualität, mit der jede Leitungsebene und jeder Kader die ihm zukommenden eigenständigen Aufgaben erfüllt. Für den nächsten Weiterbildungszyklus werden die vorgesehenen Maßnahmen, die Aufgaben aller Leitungsebenen und Kader und die Realisierung des Weiterbildungssystems in einer Weiterbildungsordnung festgelegt werden. Sie wird neben dem Kaderprogramm das grundlegende Dokument sein, das die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader der Justiz verbindlich regelt und die auf diesem Gebiet geltende Ordnung für den Zeitraum bis 1990 festschreibt.

SIEGMAR NOACK,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Dr. BARBARA REDLICH,

Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Die soziale Sicherstellung der LPG-Mitglieder

Mit der Festigung und der ökonomischen Entwicklung der LPGs konnte die soziale Sicherstellung der LPG-Mitglieder schrittweise weiter ausgebaut werden. Die Werktätigen in den Betrieben und die Genossenschaftsbauern sind vor allem in bezug auf die sozialpolitischen Maßnahmen des Staates grundsätzlich gleichgestellt. Es wirken aber auch Spezifika, die sich aus den besonderen Eigentumsverhältnissen der LPGs ergeben. So ist die LPG verpflichtet, die sozialpolitischen Rechte der Genossenschaftsbauern in Anlehnung an die für Arbeiter geltenden Rechtsvorschriften in ihrer Betriebsordnung und in speziellen Beschlüssen der Vollversammlung eigenverantwortlich auszugestalten, soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen wurden (Ziff. 55 Abs. 2 LPG-MSt).¹

§ 33 Abs. 1 LPG-G fordert von der LPG, den Genossenschaftsbauern die volle Wahrnehmung der in den betrieblichen Dokumenten und in anderen Rechtsvorschriften festgelegten sozialpolitischen Rechte zu garantieren. Das betrifft u. a. den Schutz der Gesundheit, die Unterstützung bei Krankheit, bei vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit¹

¹ Als Beispiel dafür sei auf die Urlaubsregelung für LPG-Mitglieder hingewiesen. Sie wird von jeder LPG gemäß § 29 LPG-G i. V. m. § 11 der VO über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978 (GBl. I Nr. 33 S. 365) durch Beschluß der Vollversammlung festgelegt (Ziff. 9 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 LPG-MSt).